

## 1. Teil: Entscheidungen

**2503. – §§ 1295, 1319 ABGB, § 1 EKHG, § 2 Abs 1 KHVG**

OGH 12. 6. 2014, 2 Ob 47/14 x

**1. Der Begriff des „Verwendens“ eines Fahrzeugs in § 2 KHVG 1994 ist weiter als der Begriff „beim Betrieb“ iSd § 1 EKHG.**

**2. Auch das Be- und Entladen eines versicherten Fahrzeugs ist grundsätzlich als Verwendung eines Kraftfahrzeugs anzusehen und fällt auch unter den Begriff „beim Betrieb“ iSd § 1 EKHG (7 Ob 3/95).**

**3. Der „Entladevorgang“ ist mit dem (bloßen) Abladen des unfallkausalen Siloballens vom Traktor auf die Wiese noch nicht beendet, wenn sich dieser – wenngleich unsichtbar – noch so bewegt, dass er – ohne jegliche Fremdeinwirkung von außen – nach wenigen Sekunden zu rollen beginnt.**

**4. Unter „gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen“ iSd § 2 Abs 1 KHVG sind nicht nur etwa jene des EKHG zu verstehen, sondern auch die Schadenersatzvorschriften des ABGB.**

Am 27. Juni 2010 führte der Erstbeklagte mit einer Silopresse, die bei einem bei der Zweitbeklagten haftpflichtversicherten Traktor angehängt war, auf einer vom Drittbeklagten gepachteten, oberhalb der Großglockner-Bundesstraße B 107 befindlichen Wiese Heuarbeiten im Auftrag des Drittbeklagten durch. Im Zuge dieser Arbeiten rollte ein Siloballen die abschüssige Wiese hinunter und traf den mit seinem Motorrad auf der B 107 Richtung Heiligenblut fahrenden Kläger und verletzte diesen.

Im Unfallbereich verläuft die Großglockner-Bundesstraße annähernd in Nord-Süd-Richtung. Im Bereich der Bezugslinie (= Normale zur Fahrbahnlängsachse auf Höhe des Straßenkilometers 15,2) ist der östliche Fahrstreifen 3,2 m und der westliche Fahrstreifen 3,3 m breit. Die Fahrbahn ist durch eine Leitlinie geteilt. Westlich des westlichen Fahrbahnrandes verläuft ein Asphaltstreifen mit einer Breite von 0,8 m, der durch ein Leitschienenband beendet wird. Unmittelbar westlich dieses Leitschienenbands ist ein etwa 1 m hohes Stahlgeländer; dahinter fließt der Möllfluss.

Etwa 120 m südlich der Bezugslinie endet im Gemeindegebiet von Mörtschach eine erlaubte Höchstgeschwindigkeit von 70 km/h, im Unfallsbereich ist die B 107 eine Freilandstraße ohne verordnete Höchstgeschwindigkeit.

Ausgehend vom östlichen Fahrbahnrand der Bundesstraße verläuft ein 1,8 m breiter Straßengraben mit einem Niveauunterschied von etwa 0,3 m. Östlich des Straßengrabens steigt im Bereich der Bezugslinie eine 8 m lange Wiesenböschung in einem Winkel von durchgehend  $50^\circ$  an, danach folgt eine 39 m lange Wiesenböschung. Im untersten Bereich dieser Wiesenböschung besteht ein Gefälle von  $25^\circ$  (48%) und im oberen Bereich ein solches von  $32^\circ$  (62%). Daran schließt ein etwa 8 m breiter Wiesenstreifen mit einem durchschnittlichen Gefälle von  $18^\circ$  (33%) an, worauf eine weitere rund 30 m lange Wiesenböschung mit einem durchschnittlichen Gefälle in Richtung Westen von  $8^\circ$  (14%) und einem Gefälle in Richtung Süden von durchschnittlich  $10^\circ$  (20%) folgt. An der östlichen Begrenzung der genannten Wiesenfläche ist ein schmaler Fußweg und unmittelbar östlich davon eine etwa 1–1,5 m hohe, unregelmäßig ausgebildete Natursteinmauer. Im Bereich der Mauer befinden sich vereinzelt kleine Laubbäume mit Zwischenräumen von jeweils mehr als 3 m. Östlich der Mauer und Baumreihe erstreckt sich eine rund 83 m lange Wiesenfläche, wobei knapp östlich der Mauer eine Neigung Richtung Westen mit  $6^\circ$  (11%) und am östlichen Ende der Wiesenfläche ein Gefälle in Richtung Westen mit ca  $15^\circ$  (27%) besteht. Auf der aufsteigenden Böschung östlich der Bundesstraße befindet sich zwischen 34 m südlich BL und 60 m südlich BL eine größere Baumgruppe, deren westliche Begrenzung 2,5 m östlich des östlichen Fahrbahnrandes liegt und die im Wesentlichen aus Laubbäumen besteht, wobei sich im östlichsten Bereich auch eine große Fichte befindet.

Bei den vom Erstbeklagten am Unfalltag verrichteten Heuarbeiten waren der Drittbeklagte sowie dessen Sohn anwesend. Aufgabe des Erstbeklagten war, die Heuschwaden durch Befahren des Hangs in Ost-West-Richtung zunächst aufzunehmen und in weiterer Folge mit Hilfe einer an seinem Traktor angehängten Ballenpresse des Typs „Kverneland Tarup Bio“ zu zylinderförmigen Siloballen zu pressen und diese Ballen an einem geeigneten Ort im Gelände abzulegen. Der Erstbeklagte, der damals gleichartige Tätigkeiten als selbständiger Unternehmer auf dem Grundstück des Drittbeklagten seit zumindest zehn Jahren zweimal jährlich durchführte, erhielt dabei keine Anweisungen des Drittbeklagten, wo die Ballen abzulegen seien. Die abgelegten Siloballen wurden danach vom Drittbeklagten mit dem Traktor abgeholt.

Den gegenständlichen Siloballen legte der Erstbeklagte im östlichen Bereich der Wiesenfläche vor der Baumreihe, die im südöstlichen Punkt durch eine Buche begrenzt wird, ab, wobei sich zwischen den Bäumen unregelmäßige Natursteinanhäufungen befinden. An dieser Position ist die Wiese nach Westen mit  $5^\circ$  (9%), nach Süden mit 1% geneigt. Der Ballen lag zunächst in einer Stillstandsposition und wurde in dieser vom Erstbeklagten einige Sekunden lang beobachtet. In weiterer Folge fuhr der Erstbeklagte mit dem Traktor zunächst etwa 20 m Richtung Südosten, machte dann eine Linkskurve und fuhr weitere 10 m; dort blieb er stehen und schaltete den Antrieb der Ballenpresse ein, bevor er mit einer Geschwindigkeit zwischen 2 und 4 km/h weitere 27 m bergwärts nach Osten fuhr.

In der Zwischenzeit war der rund 500 kg schwere Siloballen wieder in Bewegung geraten und bewegte sich zunächst über rund 121 m mit einem durchschnittlichen Gefälle von 15% Richtung Bundesstraße, wobei er am Ende dieser Strecke eine Momentangeschwindigkeit von etwa 56 km/h hatte. Im Anschluss daran geriet der Siloballen in einen wesentlich steileren Hang, wo über eine Wegstrecke von 45 m ein durchschnittliches Gefälle von 50% bestand. In diesem steilen Stück wurde der Siloballen mit ca  $3 \text{ m/sec}^2$  weiter beschleunigt, sodass er beim Eintreffen auf der Bundesstraße eine Schwerpunktgeschwindigkeit von 82 km/h hatte.

Als der Sohn des Drittbeklagten bemerkte, dass sich der Siloballen neuerlich in Bewegung setzte, lief er diesem nach und versuchte ihn noch aufzuhalten, was ihm aber ebenso wenig gelang wie das Erreichen der Bundesstraße vor dem Siloballen.

Zur gleichen Zeit näherte sich der Kläger als erster einer aus insgesamt vier Italienern und einem Deutschen bestehenden Motorradgruppe der späteren Unfallstelle auf der B 107 nach Norden (Heiligenblut) fahrend. 2 Sekunden vor der Kollision befand sich das Motorrad des Klägers rund 37 m südlich BL und der Siloballen auf Höhe der Bezugslinie 40 m östlich auf der Wiesenoberfläche. Bezogen auf die Fahrtrichtung des Klägers befand sich der Siloballen in einem Seitenwinkel von  $47^\circ$  und einem Höhenwinkel von  $30^\circ$ . Der Kläger hatte in dieser Position keine geometrische Sichtmöglichkeit auf den Siloballen, da ihm die Sicht durch die zuvor beschriebene, zwischen 34 und 60 m südlich BL befindliche Baumgruppe genommen wurde. 1 Sekunde vor der Kollision befand sich das Motorrad 19 m südlich BL und der Siloballen 22 m östlich der späteren Kollisionsstelle wiederum auf der östlichen Wiese. In dieser Situation wäre es dem Kläger möglich gewesen, den Siloballen zu sehen, wenn er seinen Blick um  $49^\circ$  nach rechts und  $30^\circ$  nach oben gerichtet hätte. Blicksprünge mit einer Richtungsänderung von bis zu  $49^\circ$

seitlich und/oder 30° nach oben werden im Rahmen der üblichen Aufmerksamkeit eines Fahrzeuglenkers jedoch niemals gesetzt.

Der Kläger sah vor der Kollision weder den den Hang herunterlaufenden Sohn des Drittbeklagten noch den Siloballen, der seitlich das mit 67 km/h fahrende Motorrad des Klägers traf, das durch die Kollision in zwei Teile zerrissen wurde. Die Kollision ereignete sich etwa auf Höhe der Bezugslinie. Der Kläger setzte keine Abwehrreaktion, um die Kollision zu verhindern.

Den anderen vier hinter dem Kläger fahrenden Mitgliedern der Motorradgruppe gelang es, ihre Motorräder sturzfrei anzuhalten.

Der Kläger hatte das Motorrad im April 2010 zu einem Kaufpreis von 19.500 EUR neu erworben. Zum Unfallszeitpunkt betrug der Wiederbeschaffungswert des Motorrades 17.550 EUR. Für das Wrack erlöste der Kläger 1.300 EUR.

Der Kläger begehrt – soweit im Revisionsverfahren relevant – den Ersatz des an seinem Motorrad entstandenen Schadens. Der Vorfall stehe im kausalen Zusammenhang mit dem Betrieb des Traktors des Erstbeklagten samt angehängter Siloballenpresse, sodass eine Haftung des Erstbeklagten und der Zweitbeklagten nach EKHG und KHVG, aber auch eine Haftung aus Verschulden vorliege. Der Erstbeklagte hätte den Siloballen auf einer derart abschüssigen Wiese nicht absetzen dürfen. Sowohl er als auch der Drittbeklagte hätten gegen Verkehrssicherungspflichten verstoßen. Eine außergewöhnliche Verkettung von Umständen im Sinne einer fehlenden Adäquanz liege nicht vor. Der Drittbeklagte habe sich zur Verrichtung der Tätigkeit des Erstbeklagten bedient und hafte daher auch für dessen Verschulden. Die Beklagten träfe darüber hinaus auch eine Haftung analog nach § 1319 ABGB. Ein Mitverschulden treffe den Kläger nicht, weil er zur Beobachtung des Hangbereichs nicht verpflichtet gewesen sei. Mangels Bestimmbarkeit der Anteile an der Verursachung des Schadens hafteten die Beklagten nach § 1302 ABGB solidarisch.

Der Erstbeklagte und die Zweitbeklagte wenden gegen ihre Haftung nach EKHG und KHVG ein, der Vorfall habe sich nicht beim Betrieb des Traktors ereignet. Der Erstbeklagte habe den Siloballen an einer geeigneten Stelle abgelegt, wo sich dieser rund eine Minute im Stillstand befunden habe. Ein örtlicher und zeitlicher Zusammenhang mit dem Betriebsvorgang der Ballenpressung liege nicht vor. Durch das Abrollen des Siloballens habe sich keine kraftfahrzeugspezifische Gefahr verwirklicht. Der Unfall sei die Folge einer Verkettung außergewöhnlicher Umstände, weshalb es an der Adäquanz fehle. Der Erstbeklagte habe jede erdenkliche Sorgfalt angewendet; die Sorgfaltspflichten bei der Durchführung landwirtschaftli-

cher Tätigkeiten dürften nicht überspannt werden. Hingegen habe der Drittbeklagte als „Herr des Geschehens“ gegen Verkehrssicherungspflichten verstoßen, denn er habe es schuldhaft unterlassen, den Erstbeklagten entsprechend anzuweisen oder für eine geeignete Absicherung zu sorgen. Der Kläger sei auch zur Beobachtung der Fahrbahnränder verpflichtet gewesen. Er trage daher die Verantwortung für das Zustandekommen des Unfalls.

Der Drittbeklagte wendet ein, der Erstbeklagte habe gleichartige Heupressarbeiten auf diesem Wiesengrundstück seit zehn Jahren stets in eigener Verantwortung und ohne jede Beanstandung verrichtet. Daher sei für den Drittbeklagten das Entstehen einer Gefahrenlage selbst bei Anwendung außerordentlicher Sorgfalt nicht vorhersehbar gewesen. Aufgabe des Erstbeklagten sei es gewesen, die Siloballen sicher an ebenen Stellen so abzulagern, dass ein Abrollen ausgeschlossen werden könne. Unterhalb der Ablagestelle des Siloballens sei eine Abgrenzungsmauer situiert, die lediglich eine Lücke von etwa 2 m aufweise. Der Siloballen sei jedoch nicht direkt oberhalb dieser Lücke abgelegt worden, weswegen eine Gefahrensituation für den Drittbeklagten nicht erkennbar gewesen sei. Er habe zum Unfallszeitpunkt den Arbeitsbereich des Erstbeklagten aufgrund der weiten Entfernung nicht einsehen können. § 1319 ABGB sei nicht analog anwendbar. Den Kläger treffe am Zustandekommen des Unfalls ein Mitverschulden.

Das Erstgericht verpflichtete mit einem Teilurteil alle Beklagten zur Zahlung von 16.250 EUR (Sachschaden am Motorrad) samt Zinsen zur ungeteilten Hand. Der Erstbeklagte hafte als Lenker und Halter des bei der Zweitbeklagten haftpflichtversicherten Traktors, an dem die Ballenpresse befestigt gewesen sei, nach dem EKHG und die Zweitbeklagte nach dem KHVG. Der Unfall habe sich im geforderten örtlichen, zeitlichen und inneren Zusammenhang mit dem Betrieb des Kraftfahrzeugs ereignet. Das Losrollen des Siloballens nach dem Stillstand stelle eine nicht jeglicher Lebenserfahrung widersprechende Nachwirkung des Betriebs dar, weil ohne Betrieb des Traktors der Ballen weder gepresst noch abgelegt hätte werden können. Mangels Vorliegens eines unabwendbaren Ereignisses sei der Haftungsfreibeweis nicht gelungen. Der Drittbeklagte hafte aufgrund der analogen Anwendung des § 1319 ABGB. Der Schaden sei durch eine vorhersehbare typische, von einem in abschüssiger Lage abgelegten Siloballen ausgehenden Gefahr verwirklicht worden. Der Entlastungsbeweis sei dem Drittbeklagten nicht gelungen. Mangels Bestimmbarkeit der Anteile an der Beschädigung hafteten die Beklagten gemäß § 1302 ABGB solidarisch. Dem Kläger sei kein Mitverschulden anzulasten.